

Satzung der Stadt Grevenbroich über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Grevenbroich einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Grevenbroich werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I	Stadtkern Grevenbroich
Gebietszone II	Stadtmitte –außer Stadtkern- Ortskern Kapellen Ortskern Neukirchen Ortskern Wevelinghoven Stadtteil Hülchrath Stadtteil Mühlrath Stadtteil Münchrath Stadtteil Südstadt
Gebietszone III	Ortskern Gustorf/Gindorf Stadtteil Kapellen –außer Ortskern- Stadtteil Neukirchen –außer Ortskern- Stadtteil Wevelinghoven außer Ortskern- Stadtteil Elsen Stadtteil Hemmerden Stadtteil Laach Stadtteil Langwaden Stadtteil Neu-Elfgem Stadtteil Neuenhausen Stadtteil Noithausen Stadtteil Orken Stadtteil Tüschenbroich
Gebietszone IV	Übriges Stadtgebiet

(2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen, wobei die durch die jeweils aufgeführten Straßen erschlossenen Grundstücke der entsprechenden Gebietszone zuzuordnen sind.

Die Gebietszonen werden begrenzt durch folgende Straßen bzw. Bahnlinien:

Gebietszone I

Stadtkern Grevenbroich

Ostwall ab Karl-Oberbach-Straße bis Am Ständehaus, Am Ständehaus, Karl-Oberbach-Straße von Am Ständehaus bis Ostwall

Gebietszone II

Stadtmitte -außer Stadtkern-

K 10 ab Einmündung der K 22 bis zur L 361, L 361 bis zur Bahnlinie Köln, Bahnlinie Köln bzw. Neuss bis zur Blumenstraße, Blumenstraße von der Bahnlinie bis zur K 22, K 22 bis zur K 10,

Ortskern Kapellen

Josef-Thienen-Straße bis Sandweg, Sandweg, Neusser Straße von Sandweg bis Talstraße, Talstraße von Neusser Straße bis Stadionstraße, Stadionstraße bis Gartenstraße, Gartenstraße bis Weimarstraße, Weimarstraße bis Kurze Straße, Kurze Straße bis Friedrichstraße, Friedrichstraße von Kurze Straße bis Heinestraße, Heinestraße bis Rilkestraße, Rilkestraße von Heinestraße bis Hölderlinstraße, Hölderlinstraße bis Stifterstraße, Stifterstraße, St.-Clemens-Straße von Stifterstraße bis Bahnlinie, Bahnlinie von St.-Clemens-Straße bis Talstraße, Talstraße von Bahnlinie bis Josef-Thienen-Straße

Ortskern Neukirchen

Wehler Straße ab Am Kühlchen bis Roseller Straße, Roseller Straße bis Gubisrather Straße, Gubisrather Straße bis Ramrather Straße, Ramrather Straße bis Im Heidchenfeld, Im Heidchenfeld, Viehstraße von Im Heidchenfeld bis Marienstraße, Marienstraße, Hülchrather Straße von Marienstraße bis Landsberger Straße, Landsberger Straße, Am Kühlchen

Ortskern Wevelinghoven

Rhenaniastraße, L 361 zwischen Rhenaniastraße bis Zehntstraße, Zehntstraße, Poststraße

Stadtteil Hülchrath

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Hülchrath.

Stadtteil Mühlrath

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Mühlrath.

Stadtteil Münchrath

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Münchrath.

Stadtteil Südstadt

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Südstadt.

Gebietszone III

Ortskern Gustorf/Gindorf

Mühlenstraße, Friedensstraße, Sinstedenstraße von Friedensstraße bis Provinzstraße, Provinzstraße von Sinstedenstraße bis Christian-Kropp-Straße, Christian-Kropp-Straße von Provinzstraße bis Erlenstraße, Erlenstraße von Christian-Kropp-Straße bis Provinzstraße, Provinzstraße von Erlenstraße bis Mühlenstraße

Stadtteil Kapellen -außer Ortskern-

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Kapellen mit Ausnahme des Ortskerns.

Stadtteil Neukirchen -außer Ortskern-

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Neukirchen mit Ausnahme des Ortskerns.

Stadtteil Wevelinghoven -außer Ortskern-

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Wevelinghoven mit Ausnahme des Ortskerns.

Stadtteil Elsen

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Elsen.

Stadtteil Hemmerden

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Hemmerden.

Stadtteil Laach

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Laach.

Stadtteil Langwaden

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Langwaden.

Stadtteil Neu-Elfgen

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Neu-Elfgen.

Stadtteil Neuenhausen

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Neuenhausen.

Stadtteil Noithausen

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Noithausen.

Stadtteil Orken

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Orken.

Stadtteil Tüschenbroich

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Tüschenbroich.

Gebietszone IV

Übriges Stadtgebiet

Die Gebietszone umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:

- in der Gebietszone I	20.553,93 €
- in der Gebietszone II	8.513,01 €
- in der Gebietszone III	6.212,20 €
- in der Gebietszone IV	4.908,40 €

(2) Der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag beträgt unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 50 % in der Gebietszone I und 80 % in den Gebietszonen II bis IV

- in der Gebietszone I	10.276,97 €
- in der Gebietszone II	6.810,41 €
- in der Gebietszone III	4.969,76 €
- in der Gebietszone IV	3.926,72 €

(3) Der Geldbetrag für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen für Kraftfahrzeuge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.